

Kleinkläranlagensatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Anschlussberechtigte:
Anschlussberechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte eines Grundstückes sind, das nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Den Eigentümern gleichgestellt sind Wohnungs- und Teileigentümer.
2. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Alle Anschlussberechtigten eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sind berechtigt, von der Stadt die Entsorgung der Anlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 22.12.2006, S. 417 - 419

anfallenden Klärschlammes gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 Landeswassergesetz auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. das mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigte Personal verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen kann oder
2. nach der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Anschlussberechtigten sind verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen.
- (2) Dies gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt im Einzelfall für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Die entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden sind dabei einzuhalten.

§ 6

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b Wasserhaushaltsgesetz und § 57 Landeswassergesetz jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Andienung sind so zu bauen, dass Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Etwaige Mängel im Sinne des Abs. 2 sind nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7

Durchführung der Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen sind entsprechend der Wartungs- und Bedienungsanleitung und des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zu betreiben und zu warten.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Anschlussberechtigten haben die Entsorgung rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin ist die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlussberechtigten haben der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Bei einer Eigentumsübergabe ist die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.
- (3) Das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung ist zu dulden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Anschlussberechtigten haften für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zufahrt. In gleichem Umfang ist die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommen Anschlussberechtigte ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, so sind sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll nach Möglichkeit gegengezeichnet werden. Die Ermittlung findet über ein am Saugfahrzeug angebrachtes Schauglas in der Messeinteilung bis zu 0,5 Kubikmeter statt und wird vom Wagenführer abgelesen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten des Grundstücks, das über die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt wird.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird jährlich im Voraus in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten entsprechend für jede und jeden, die berechtigt oder verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch für Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnen und Untermieter etc.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4
Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, das nicht den Anforderungen entspricht,
 - 2. § 5
sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - 3. § 6
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend den Anforderungen baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - 4. § 7 Abs. 2
die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

5. § 7 Abs. 5
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freigelegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 6. § 7 Abs. 6
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 7. § 8 Abs. 1 und 2
seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 8. § 9 Abs. 2 und 3
den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 07.07.1994 in der Fassung vom 14.06.2002 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 13/2003 Seite 179) außer Kraft.